



**LEITLINIEN**

**Erziehungsbeistandschaft (EBS)**

## Inhaltsverzeichnis

1. EBS als Leistungsangebot der Jugendhilfe .....	4
1.1 Die Aufgaben der EBS gemäß § 30 SGB VIII.....	4
1.2 Personenkreis.....	4
1.3 Ziele.....	5
1.4 Leistungen der EBS.....	5
2. Hilfeplanverfahren, Kontrollauftrag und Garantenstellung .....	6
2.1 Hilfeplanverfahren.....	6
2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung .....	7
3. Qualitätskriterien im Hinblick auf Organisation, Ausstattung und Fachkräfte.....	8
3.1 Aufgaben des Trägers der EBS.....	8
3.2 Räumlichkeiten .....	8
3.3 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	8
3.4 Beschäftigungsverhältnis und Personalschlüssel .....	9
4. Finanzierung .....	9
4.1 Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten .....	9
4.2 Vereinbarungen und Entgelt.....	9

# 1. EBS als Leistungsangebot der Jugendhilfe

Hilfen zur Erziehung werden nach Maßgabe der §§ 27 ff. SGB VIII auf Antrag gewährt. Sie enthalten ein vielfältiges Leistungsangebot, um den Bedürfnissen von Familien und dem erzieherischen Bedarf von jungen Menschen zu entsprechen. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

## 1.1 Die Aufgaben der EBS gemäß § 30 SGB VIII

EBS leistet Hilfe zur Erziehung, die im § 30 SGB VIII als eigenständige Hilfeart benannt ist. Sie ist auch als Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII durchführbar. Der Einsatz eines Betreuungshelfers im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes wird hier nicht geregelt.

EBS soll in der Regel Kinder ab Schulalter, Jugendliche oder junge Volljährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie ggf. ihre Verselbständigung fördern.

EBS ist eine vorrangig auf den einzelnen jungen Menschen orientierte Hilfe (Einzelsetting) und kann bei Bedarf durch gruppenpädagogische Angebote ergänzt werden.

EBS ist auf den Hilfebedarf und die Ressourcen des jungen Menschen ausgerichtet.

Durch die Beratung der Erziehungsberechtigten wird deren Erziehungskompetenz gestärkt.

## 1.2 Personenkreis

EBS ist ein Hilfeangebot in der Regel für Kinder ab Schulalter/Jugendliche bzw. junge Volljährige, deren persönliche Entwicklung durch vielfältige psychosoziale Schwierigkeiten gekennzeichnet ist, u.a.:

- Entwicklungsverzögerungen, Regression
- Schwierigkeiten, sich in Beziehungen/Gruppen angemessen zu verhalten
- Defizite in der Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit
- Schulprobleme, z.B. häufiges Fehlen, Leistungsängste und Leistungsdefizite, Lernstörungen, Sprachprobleme infolge Migration, Stören des Unterrichts bis hin zur Schulverweigerung
- Fehlende berufliche Perspektive
- Konflikte mit den Eltern, der Familie oder der Peer-Group
- Aggressives Verhalten, Delinquenz
- Häufige Erkrankungen, z.B. psychosomatische Auffälligkeiten
- Emotionaler Rückzug

Oft liegt eine Kombination dieser Problemlagen vor. Darüber hinaus besteht häufig eine Überforderung der Eltern und/oder eine Beeinträchtigung der Erziehungskompetenz aufgrund eigener Problemlagen (z.B. psychische Erkrankungen u.a.). Unter Einbeziehung dieses Hintergrundes ist die Problematik des jungen Menschen zu bearbeiten. Das familiäre Beziehungsnetz gewährleistet allerdings die Grundversorgung und die Organisation des Alltags. Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, mit den Erziehungsbeiständen zu kooperieren und an den Zielsetzungen der Hilfeplanung mitzuarbeiten, ist insbesondere bei den Kindern im Schulalter Voraussetzung zur Hilfestellung.

### **1.3 Ziele**

- Die Probleme und Defizite im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung sind abgebaut.
- Ein realistisches Selbstbild ist entwickelt.
- Das Selbstbewusstsein ist gestärkt.
- Tragfähige soziale Kontakte sind hergestellt (z.B. Freundeskreis, Sportverein).
- Ressourcen im und Unterstützung durch das soziale Umfeld sind aktiviert.
- Eine Lern- und Leistungsmotivation ist vorhanden.
- Die schulischen Defizite und Problembereiche sind bearbeitet.
- Schulische und berufliche Perspektiven sind geplant.
- Eigenständige Bemühungen um Aufnahme einer beruflichen Ausbildung bzw. Orientierung sind vorhanden.
- Die Schwierigkeiten der Familie, die zu den Problemlagen des jungen Menschen geführt haben, sind bearbeitet.
- Die Erziehungskompetenz der Eltern ist gestärkt.
- Eine Lebensperspektive auf der Basis eigener Ziele und Fähigkeiten ist entwickelt.
- Eigenständigkeit, Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit sind verbessert.
- Planung, Strukturierung und Umsetzung von Alltag und Tagesablauf gelingt.
- Familienbeziehungen sind reflektiert und geklärt.

Die Gewichtung und Intensität der Ziele wird in der Hilfeplanung festgelegt.

### **1.4 Leistungen der EBS**

Erziehungsbeistandschaft ist beispielhaft gekennzeichnet durch folgende Arbeitsweisen:

- Einzelbetreuung/individuelle Förderung
- Strukturierte Beratungsgespräche/Gesprächsreihen zur Bearbeitung belastender Lebenssituationen
- Kooperation mit anderen Beratungs- und Erziehungsinstitutionen, Ämtern und Behörden
- Vernetzung und Einbeziehung aller wichtigen Bezugsfelder des jungen Menschen



- Begleitung, Unterstützung und Überprüfung in allen Angelegenheiten zur Selbstständigkeit

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem jungen Menschen und dem Erziehungsbeistand ist die Basis der Betreuungsarbeit. Durch den angebotenen Beziehungsrahmen wird dem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, über Identifikationsprozesse und Probehandeln Entwicklungsschritte zu machen. Professionelles Handeln beinhaltet die Zusammenarbeit an den gemeinsam vereinbarten Zielen. Unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes gilt es, die individuellen Ressourcen des jungen Menschen wahrzunehmen, zu nutzen und zu fördern.

## 2. Hilfeplanverfahren, Kontrollauftrag und Garantenstellung

### 2.1 Hilfeplanverfahren

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Hilfeplanung und -gewährung. Der Hilfeplan dient als Instrument der Koordinierung und Steuerung zwischen Jugendamt und Leistungsträger der EBS und den zu beteiligenden Adressaten. Wie bei allen Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige besteht die Verpflichtung, regelmäßig einen Hilfeplan zu erstellen, wenn die Hilfe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum zu leisten ist.

Das Hilfeplanverfahren erfolgt zu Beginn grundsätzlich nach den gleichen Schritten wie bei anderen Hilfen zur Erziehung:

- Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- Information und Beratung der Familienmitglieder
- Fallanamnese und Diagnostik: Situations- und Problembeschreibungen, Feststellung vorhandener Ressourcen der Familienmitglieder und des sozialen Umfeldes, Einbeziehung der Vorstellungen und Erwartungen der Familienmitglieder
- Kollegiale Beratung im Team des Jugendamtes und Festlegung des Betreuungsumfanges. In der Regel wird die Hilfe **auf 8 Stunden in der Woche** begrenzt. Dieser Stundenumfang beinhaltet **2/3 direkte Leistungen** und **1/3 indirekte Leistungen (fallbezogen und fallübergreifend)**.

**Direkte Leistungen** sind alle persönlichen und telefonischen Kontakte mit dem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen bzw. den Eltern und die Teilnahme an den Hilfeplangesprächen.

**Indirekte fallbezogene Leistungen** sind alle notwendigen Gespräche bzw. Telefonate mit Personen des sozialen Umfeldes (Schule, Arzt, etc.), die Fahrtzeiten sowie Vor- und Nachbereitung und Dokumentation.

**Indirekte fallübergreifende Leistungen** sind Teamsitzungen, Supervision, Fortbildung, Facharbeitskreise, Sozialraumarbeit

- Auswahl eines geeigneten Trägers der EBS zur Durchführung der Hilfe nach Kriterien wie regionale Nähe des Anbieters, inhaltliches Konzept, Profil der Fachkraft, **Vorliegen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung**.
- Erstes Gespräch Familie, Jugendamt, Fachkraft EBS zur Vorstellung der Fachkraft und Erläuterung der Ziele
- Zeitnahe Einleitung der Hilfe (Erstellung des 1. Hilfeplans mit möglichst konkreten Zielen, die **smart** formuliert sind, d.h. spezifisch, messbar, attraktiv,

realistisch und terminiert; Genehmigung durch Gruppenleitung und schriftliche Kostenzusage durch WJH -siehe dazu Punkt 4.2.)

- Nach ca. 8 Wochen erste Überprüfung der formulierten Ziele, Leistungsinhalte und Leistungsdauer durch die fallführende Fachkraft des Jugendamtes
- Die Fortschreibung des Hilfeplans soll alle 6 Monate erfolgen. In der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin legt der Träger der EBS eine Stellungnahme zum Hilfeplan nach Form vor.

Die halbjährliche verlaufsorientierte Fortschreibung des Hilfeplans unter Federführung des Jugendamtes dient der Überprüfung des Erreichten und ermöglicht die Festlegung und Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen. Gleichzeitig erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, ob die EBS weiterhin die geeignete Hilfe und in der Stundenhöhe sowie in der angedachten Laufzeit notwendig ist. Änderungen in der Zielplanung bzw. andere wichtige Vorkommnisse werden umgehend der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mitgeteilt. Der Zeitrahmen für das Hilfeplangespräch sollte 1,5 Stunden nicht überschreiten. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden von der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes im Hilfeplan festgehalten. Eine Durchschrift des Hilfeplans geht innerhalb von vier Wochen nach dem Hilfeplangespräch an alle Beteiligten. Dies sind in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern, die Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen, der Leistungserbringer bzw. weitere. Findet ein Hilfeplangespräch aus einem nicht vom Träger zu verantwortenden Grund nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt, erfolgt rechtzeitig eine befristete Weiterbewilligung.

**Die Hilfe soll spätestens nach 24 Monaten beendet werden.** Ausnahmen, die zu einer Verlängerung der Hilfe führen können, sind:

- Die Hilfebeendigung führt zu einer Kindeswohlgefährdung.
- Akute Themen in der Familie oder andere schwerwiegende Gründe machen eine befristete Verlängerung erforderlich.

Die Ablösephase ist dadurch gekennzeichnet, dass der Erziehungsbeistand seine Aktivitäten spätestens nach 18 Monaten schrittweise zurücknimmt. Die Beendigung der Maßnahme ist dann angezeigt, wenn die im Hilfeplan genannten Ziele erreicht sind oder nicht mehr durch EBS erreicht werden können.

Die Hilfe endet mit einem Abschlussgespräch mit den Beteiligten. Das Gespräch ermöglicht die notwendige Gesamtbilanzierung der geleisteten Hilfe und dient der Qualitätssicherung und -entwicklung. Kritik und Anregungen können von allen Beteiligten eingebracht werden.

## **2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefährdungen ist für den öffentlichen wie den freien Träger von zentraler Bedeutung. Die Fallverantwortlichkeit liegt bei der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes. Werden dem freien Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes bzw. eines Jugendlichen während der Hilfe bekannt, so hat er dies nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos, immer unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die Träger der EBS und ihre Fachkräfte können sich nicht auf Regelungen des Datenschutzes berufen, da der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen bei einer schwerwiegenden Gefährdung grundsätzlich höher zu bewerten ist als das Elternrecht, das im Falle einer solchen Gefährdung durch das staatliche Wächteramt begrenzt ist. Näheres regelt eine separate Vereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII.

### **3. Qualitätskriterien im Hinblick auf Organisation, Ausstattung und Fachkräfte**

Im Rahmen der Kooperation des Jugendamtes und des freien Trägers der EBS sind bestimmte Kriterien wichtig, die zu einer gelingenden Hilfe beitragen:

#### **3.1 Aufgaben des Trägers der EBS**

- Der Träger arbeitet nach einem eigenen Leitbild und einem eigenen pädagogischen Konzept und verfügt über eine entsprechende Leistungsbeschreibung.
- Er schließt eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt ab.
- Der Träger sollte mehrere Fachkräfte möglichst beiderlei Geschlechts beschäftigen, um die Zuordnung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen zu einer geeigneten Fachkraft besser zu ermöglichen. Fachkräfte mit Migrationshintergrund erleichtern die Betreuung selbiger Kinder/Jugendlicher/junger Volljähriger sowie die Elternarbeit.
- Der Träger trägt die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung.
- Es sollte eine Vernetzung der EBS mit anderen Fachdiensten erfolgen.
- Der Träger soll in einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII mitwirken.

#### **3.2 Räumlichkeiten**

Der Träger hat angemessene Räumlichkeiten vorzuhalten und diese technisch und mit Sachmitteln auszustatten für

- Arbeitsplätze der Fachkräfte
- Besprechungen
- Sitzungen des Fachteams
- Gruppenarbeit mit Kindern/Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen

#### **3.3 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

An die EBS sind hohe fachliche Anforderungen gestellt, die ohne eine qualifizierte Ausbildung nicht verantwortlich durchgeführt werden können. Deshalb sind in diesem Arbeitsfeld auch nur pädagogisch ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. Diese Voraussetzungen sind i. d. R. erfüllt durch Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen (Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengänge), Diplom-Pädagogen/-innen sowie Erzieher/-innen. Zumindest die letzteren sollten über eine geeignete Zusatzqualifikation (z.B. systemisches Arbeiten mit Familien) verfügen.

Wegen der Schwierigkeit und Komplexität der Aufgabe sind zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte weiter erforderlich:

- Fallsupervision
- Reflexion in trügereigenen Teams
- Reflexion in regionalen Arbeitskreisen
- Fortbildungen
- Selbstevaluation

### **3.4 Beschäftigungsverhältnis und Personalschlüssel**

Zur Sicherung der für die Arbeit notwendigen Kontinuität und Qualität der Arbeit sind nach bisherigen Erfahrungen die Festanstellung und die tarifvertragliche Bezahlung der Erziehungsbeistände fachlich notwendig und sollten angestrebt werden. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kindern/Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sowie für die Teamarbeit der Fachkräfte.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ausgewogener Personalschlüssel, d.h. eine angemessene Zahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft gegeben ist, soweit sich keine differenzierteren Betreuungsnotwendigkeiten aus dem individuellen Hilfeplan in Verbindung mit dem Konzept der Einrichtung oder der Leistungsvereinbarung ergeben. Bei der Durchführung der EBS ist davon auszugehen, dass der weitaus überwiegende Teil der Arbeitszeit der Fachkraft als direkte Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen erfolgt (siehe Punkt 2.1).

## **4. Finanzierung**

### **4.1 Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten**

Die Kosten der Inanspruchnahme von EBS als eine Form der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 und 30 SGB VIII bzw. als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 92 SGB VIII in vollem Umfang zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn diese Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht wird. Eine Heranziehung zu den Kosten gem. §§ 91 ff SGB VIII ist bei der EBS nicht vorgesehen.

### **4.2 Vereinbarungen und Entgelt**

Die Vereinbarung über die Höhe der Kosten wird nach § 77 SGB VIII abgeschlossen. Die bisher ausdrücklich nur für teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung geregelte Form einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII ist analog anzuwenden. Diese ermöglicht auch einen Vergleich zwischen Leistung, Qualität und Kosten verschiedener Angebote.

Die schriftliche Kostenzusage erfolgt durch die WJH. Der Beginn der Leistung einschließlich Änderungen, d.h. Erhöhung bzw. Reduzierung der Stundenzahl, wird auf den Montag, das Ende auf den Sonntag der jeweiligen Woche datiert.



Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallfinanzierung über Fachleistungsstunden. Die Stundenberechnung erfolgt nach dem im Hilfeplan festgelegten Stundenumfang. Es werden nur die tatsächlich erbrachten Stunden abgerechnet und **im Nachhinein** erstattet.

Für darüber hinaus erbrachte Stunden muss eine **Krise** vorgelegen haben. Diese müssen von der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes genehmigt werden. Der Nachweis ist dann der Rechnung beizufügen. Termine, die ohne Absage von dem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen bzw. den Eltern nicht wahrgenommen werden (**Fehlbesuche**) oder von diesen kurzfristig, d.h. am Tag des Termins, **abgesagt** werden, können bis zu zweimal monatlich in Höhe einer Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Spätestens nach dem zweiten Fehlbesuch unterrichtet der Träger die fallführende Fachkraft des Jugendamtes.

**Impressum:**

Diese Leitlinien wurden von der Stabstelle „Kooperation mit freien Trägern“, Silvia Aschmann in Absprache mit der Leitung und den internen Fachdiensten des Jugendamtes sowie den freien Trägern erarbeitet.

Stand: 08/2015

Herausgeber:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsten-Anlage 38-40

69115 Heidelberg

Tel. 6221 522-1598

E-Mail: [silvia.aschmann@rhein-neckar-kreis.de](mailto:silvia.aschmann@rhein-neckar-kreis.de)